

ALLGEMEINE BESCHAFFUNGSBEDINGUNGEN DER UNIVERSITÉ DE HAUTE-ALSACE (UHA)

(LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN)

Präambel

Gegenstand der allgemeinen Beschaffungsbedingungen der Université de Haute-Alsace (*Universität*) ist es, den Rahmen der vertraglichen Beziehungen zwischen der Universität und ihren Lieferanten/Dienstleistern zu definieren, mit Ausnahme öffentlicher Ausschreibungen, für die die Universität besondere Spezifikationen erstellt hat (CCAP (besondere Verwaltungsbedingungen), CCP (besondere Spezifikationen), AE (Verpflichtungserklärung), die als CCP gilt...).

Diese Beschaffungsbedingungen stehen im Einklang mit dem für Beschaffungen der Universität geltenden Rechtsrahmen (Verordnung Nr. 205-899 vom 23.07.2015 und Dekret Nr. 2016-360 vom 25.03.2016 über das öffentliche Beschaffungswesen).

Die Annahme eines Bestellscheins, einer Verpflichtungserklärung oder eines Mitteilungsschreibens durch den Lieferanten/Dienstleister (nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet) gilt als vorbehaltlose Annahme der vorliegenden Beschaffungsbedingungen der Universität, die in jedem Fall Vorrang vor seinen eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen haben.

Artikel 1. Gegenstand – Vertragsbestandteile

Der Gegenstand der Bestellung, ihr Inhalt, ihre technischen Spezifikationen und die besonderen Ausführungsbedingungen sind in der Verpflichtungserklärung, dem Bestellschein, dem Mitteilungsschreiben und/oder etwaigen Anhängen definiert. Der Dienstleister verpflichtet sich zur Lieferung von Material oder Leistungen, das den zum Zeitpunkt des Kaufs geltenden Normen und Vorschriften entspricht.

Abweichend von Artikel 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für öffentliche Aufträge über laufende Lieferungen und Dienstleistungen (CCAG-FCS) besteht der Vertrag aus folgenden Bestandteilen, ihrer Priorität nach geordnet:

- Verpflichtungserklärung, Bestellschein und/oder Mitteilungsschreiben
- den vorliegenden Beschaffungsbedingungen
- den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für öffentliche Aufträge über laufende Lieferungen und Dienstleistungen (CCAG-FCS), die mit dem Erlass vom 19. Januar 2009 verabschiedet wurden und auf folgender Website einzusehen sind: www.legifrance.gouv.fr
- dem technischen und finanziellen Angebot des Dienstleisters oder seinem Kostenvoranschlag

Artikel 2. Liefer- und/oder Ausführungsbedingungen

Die Produkte werden an die Adresse geliefert und/oder die Leistungen am Ort der Adresse erbracht, die auf dem Bestellschein (oder in der Verpflichtungserklärung oder dem Mitteilungsschreiben) oder gegebenenfalls den beigefügten Dokumenten angegeben ist.

Für eine Lieferung, die aufgrund einer Nichteinhaltung von Lieferart und Lieferort verloren geht, ist der Auftragnehmer verantwortlich und nicht berechtigt, diese der öffentlichen Stelle in Rechnung zu stellen. Auch im Fall einer Streitigkeit hinsichtlich einer Lieferung übernimmt die Universität keine Haftung, wenn der Zusteller die exakte Lieferadresse nicht einhält (z. B.: Abgabe der Sendung am Empfang des Gebäudes anstatt in der zuständigen Abteilung).

Die Produkte und Leistungen müssen mit den vertraglich festgelegten konform sein. Die Lieferung zum Lieferort erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Die Lieferfrist und/oder Ausführungsfrist beginnt mit dem Eingang des Bestellscheins (oder des Mitteilungsschreibens) beim Auftragnehmer oder gegebenenfalls mit dem Datum, das in dem von beiden Parteien bestätigten Zeitplan für die Durchführung der Arbeiten festgelegt ist.

Artikel 3. Technische Dokumentation

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Lieferung die aktuelle Dokumentation mitzuliefern, die für die Wartungsebene 1 und die einwandfreie Funktion des Materials erforderlich ist. Diese Dokumentation ist in Französisch abgefasst und wird ohne Mehrkosten bereitgestellt.

Artikel 4. Überprüfungen

Abweichend von Artikel 23.1 der CCAG-FCS erfolgen die einfachen Überprüfungen innerhalb einer Frist von maximal zwei Werktagen ab dem Datum der Lieferung oder der Ausführung der Dienstleistungen. Die eingehenden Überprüfungen erfolgen gemäß Artikel 23.2 der CCAG-FCS innerhalb einer Frist von 2 Wochen.

Abweichend von Artikel 22.3 der CCAG-FCS teilt die Einrichtung dem Auftragnehmer das für die Überprüfungen festgelegte Datum und Uhrzeit nicht automatisch mit. Der Auftragnehmer kann sich jedoch mit der Einrichtung in Verbindung setzen, um das für die Überprüfungen festgelegte Datum und Uhrzeit zu erfahren, um diesen beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Der Abschluss der Überprüfungen ohne Ablehnung oder Vorbehalt gilt als Zulassung der Lieferungen oder Leistungen.

Artikel 5. Gewährleistung

Abweichend von Artikel 28 der CCAG-FCS beginnt die Dauer der Gewährleistungspflicht mit dem Datum der Zulassung der Lieferungen oder Leistungen.

Im Sinne dieser Gewährleistung haftet der Auftragnehmer für etwaige Mängel seiner Leistung und ist verpflichtet, diese zu beheben oder die als mangelhaft anerkannte Sache auf seine Kosten zu ersetzen (Reisekosten, Arbeitsaufwand, Ersatzteile).

Sofern vertraglich keine spezielle Gewährleistung zwischen den Parteien vereinbart ist, gilt die Mindestgewährleistungspflicht von einem Jahr gemäß Artikel 28.1 der CCAG-FCS.

Artikel 6. Preise und Zahlung

Alle Preise sind unveränderliche Festpreise.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung der Verwaltung.

Die Preise umfassen sämtliche steuerlichen oder anderen Belastungen, die für die Leistungen anfallen, die Kosten für Aufbereitung, Lagerung, Verpackung, Versicherung und den Transport bis zum Lieferort sowie sonstige für die Ausführung der Leistungen entstehenden Kosten, die Risiko- und die Gewinnmargen.

Die fälligen Beträge sind innerhalb einer generellen Zahlungsfrist von dreißig Tagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

Die Überschreitung der Zahlungsfrist berechtigt den Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer automatisch und ohne weitere Formalitäten zum Erhalt von Verzugszinsen, ab dem Tag nach Ablauf der Frist, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2013-100 vom 28. Januar 2013 und des Dekrets Nr. 2013-269 vom 29. März 2013.

Rechnungen, denen ein Bank- oder Postbankidentitätsauszug (RIB oder RIP) beigefügt ist, müssen die Bestimmungen der Artikel 289-0 und 289 des *Code Général des Impôts (CGI)* (Allgemeines Steuergesetzbuch) einhalten und neben den in Artikel 242h A von Anhang 2 des CGI geforderten Angaben auch die Referenzen der Bestellung (Nr. der rechtsverbindlichen Verpflichtung (EJ-Nr.)) enthalten.

Elektronische Rechnungsübermittlung über das Portal Chorus Pro: Unternehmen, die zu einer elektronischen Rechnungsübermittlung verpflichtet sind, nutzen das kostenlos zugängliche gemeinsame elektronische Portal unter der Webadresse <https://chorus-pro.gouv.fr/>. Die Steuernummer (SIRET-Nummer) der Universität (196 811 665 000 13) ist erforderlich sowie die Bestellnummer (oder „EJ-Nr.“), die dem Auftragnehmer von der Abteilung mitgeteilt wird, die den Auftrag erteilt hat.

Artikel 7. Verzugsstrafen

Gemäß Artikel 14 der CCAG-FCS werden bei Nichteinhaltung der Liefer- und/oder Ausführungsfristen Verzugszinsen ohne vorherige Mahnung fällig.

Abweichend von Artikel 14.1.3 der CCAG-FCS werden die Strafen ab dem ersten Euro fällig.

Artikel 8. Auflösung

Für die Auflösung des Vertrags gelten die Bedingungen der Artikel 29 bis einschließlich 36 der CCAG-FCS.

Artikel 9. Versicherungen

Der Auftragnehmer muss vor Beginn der Ausführung nachweisen, dass er über eine Haftpflichtversicherung gemäß der Artikel 1382 und 1384 des *Code civil* (Zivilgesetzbuch) verfügt und eventuelle Schäden, die im Zuge der Erfüllung des Vertrags entstehen, durch eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

Artikel 10. Recht und Sprache

Im Streitfall ist allein das französische Recht anwendbar.

Etwaige Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, werden vor dem Verwaltungsgericht von Straßburg verhandelt.

Sämtliche Dokumente, Materialbeschriftungen, Schriftverkehr, Rechnungen und Bedienungsanleitungen müssen in französischer Sprache abgefasst sein.

Die Währung der Konten ist der Euro. Der in Euro ausgewiesene Preis bleibt auch bei einer Änderung des Wechselkurses unverändert.

Wenn der Auftragnehmer in einem anderen Land der Europäischen Union ansässig ist und keine Niederlassung in Frankreich hat, berechnet er seine Leistungen ohne MWST und hat Anspruch darauf, dass die Verwaltung ihm eine Steueridentifikationsnummer mitteilt.

Artikel 11. Steuer- und Sozialversicherungsnachweise

Es wird davon ausgegangen, dass auf einen potenziellen Auftragnehmer der Universität keiner der Fälle eines Bietverbots zutrifft, wie in den Artikeln 45 und 48 der Verordnung Nr. 2015-899 vom 23. Juli 2015 vorgesehen, und er die Artikel L. 5212-1 bis L. 5212-11 des *Code du travail* (Arbeitsgesetzbuch) bezüglich der Beschäftigung von Mitarbeitern mit Behinderung einhält.

Für jeden Einkauf, der den Betrag von 5.000 € o. MWST übersteigt, verpflichtet sich der Empfänger des Bestellscheins (Verpflichtungserklärung oder Mitteilungsschreiben), der Verwaltung vor Beginn der Ausführung die Nachweise vorzulegen, dass er seine steuerlichen und sozialen Verpflichtungen erfüllt hat (Dokumente oder Bestätigungen).

Artikel 12. Abweichungen von den CCAG-FCS

Artikel 1 weicht von Artikel 4 der CCAG-FCS ab.

Artikel 4 weicht von Artikel 22.3 und 23.1 der CCAG-FCS ab.

Artikel 5 weicht von Artikel 28 der CCAG-FCS ab.

Artikel 7 weicht von Artikel 14.1. 3 der CCAG-FCS ab.